

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 10 (1918)
Heft: 11

Artikel: Genossenschaftsbewegung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-350877>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Arbeiter, die mehr als zwei Jahre aus der Lehre sind. Im ersten Jahr nach der Lehre beträgt der Minimallohn vom 1. November an 98 Ots., im zweiten Jahr 1 Fr. 13. Für Hilfsarbeiter, die das 19. Lebensjahr vollendet haben und mindestens ein Jahr in der Holzbranche tätig sind, 1 Fr. 05.

Die Lohnzuschläge für Ueberstunden usw. wurden teilweise erhöht und weiter ausgedehnt, die Entschädigungen für auswärtige Arbeit neu geregelt.

Als neue Errungenschaft ist die Einführung bezahlter Ferien zu verzeichnen, die vom dritten bis zum fünften Jahre der Tätigkeit drei Tage, vom sechsten Jahre an sechs Tage dauern sollen. Die Löhne können einer halbjährlichen Revision unterzogen werden.



Aus andern Organisationen.

Ein Streik der Bankangestellten. Wer hätte sich das noch vor kurzem träumen lassen! Die wirtschaftliche Not räumt aber mit gar manchen Vorurteilen und vielem Ständedünkel auf, und so kam es, dass, als die Zürcher Bankherren protzig tun und ihren elend bezahlten Angestellten die wohlverdienten Lohnerhöhungen nicht bewilligen wollten, diese zu einem ganz einfachen — zum Streik. Unter tatkräftiger Mitwirkung der Arbeiterunion Zürich, die zu ihrer Unterstützung sogar den Generalstreik erklärte, konnte die Bewegung nach zweitägiger Dauer erfolgreich beendet werden. Die erreichten Besoldungsansätze dürfen sich wohl sehen lassen. Aushilfspersonal und provisorisch Angestellte erhalten 2700—4800 Fr.; Gehilfinnen II. Klasse 3600 bis 5200 Fr.; Angestellte III. Klasse 4300—6200 Fr.; Korrespondenten III. Klasse 4800—6800 Fr. und so weiter steigend bis 6300—8600 Fr. für Buchhalter I. Klasse.

So dringt die Erkenntnis der Notwendigkeit der gewerkschaftlichen Methoden auch in Kreise, die bisher dem Klassenkampf nur ablehnend gegenüberstanden.



Genossenschaftsbewegung.

Die Delegiertenversammlung des Verbandes schweizerischer Konsumvereine vom 22. Juni 1918 verlangte die einheitliche Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse im Wege des kollektiven Arbeitsvertrages und mit einem dieser Institution übergeordneten Tarifamt. Auf Grund einer Umfrage bei den Verbandsvereinen ist durch die Verbandskommission des V. S. K. festgestellt worden, dass eine grössere Anzahl Konsumvereine, und zwar die mit den meisten Angestellten, bereit ist, einem solchen Arbeits- und Lohn tariff beizutreten. Sonntag den 6. Oktober tagten 57 Delegierte dieser Vereine in Olten, wo beschlossen wurde, die nötigen Vorarbeiten und die Unterhandlungen mit den Organen der Gewerkschaftsverbände einer 13gliedrigen Kommission zu übertragen. Der Landestarif soll regeln: 1. die Arbeitszeit; 2. den Lohn; 3. die Ueberstunden; 4. die Sonntagarbeit; 5. die Ferien; 6. Krankheit; 7. den Militärdienst; 8. die Art und Weise der Anstellung; 9. die Kündigung; 10. die Versicherung.



Volkswirtschaft.

Eine schweizerische Schifffahrtgenossenschaft. Eine vielbelachte Utopie soll verwirklicht werden. Die Schweiz geht unter die seefahrenden Nationen. Die

Schiffsraumnot hat dazu geführt, dass mit einem Kapital von 100 Millionen Franken, von dem der Bund 50 Millionen übernimmt, eine Schifffahrtgenossenschaft gegründet werden soll. Die übrigen Teilhaber sollen sich aus den Kreisen der S. S. S. rekrutieren. Der Bund soll im Verwaltungsrat das absolute Mehr haben.

Der verfügbare Schiffsraum soll 105,000 Bruttotonnen und 88,000 nutzbare Tonnen betragen gegen 50,000 Tonnen, die dem Bund jetzt zur Verfügung stehen. Allerdings ist es noch ungewiss, ob dieser Schiffsraum auch wirklich verfügbar ist, oder ob nicht wieder Stärkere die Hand darauf legen.

Man rechnet damit, dass das Anlagekapital schon in zwei Jahren amortisiert ist und dann auf die Verbilligung der Frachten hingewirkt werden soll. Wir sind gespannt, ob bei diesem Experiment etwas herauskommt.

Kartoffelversorgung. Die Art, wie die Verteilung der diesjährigen Kartoffelernte durchgeführt wird, entspricht den Interessen der Konsumenten so wenig als das früher der Fall war. Auf den Einspruch der Arbeiterschaft wegen der viel zu geringen Ration wurde diese mit der « schlechten » Ernte begründet. Nunmehr sieht sich das Bauernsekretariat zu der Erklärung bemüht, die Ernte sei doch besser als man erwartet habe. In Anbetracht der « schlechten » Ernte wurden aber auch ausserordentlich hohe Preise festgesetzt. Der Bundesrat stellt nun den Konsumenten für das nächste Frühjahr eine weitere Ration in Aussicht. Ob er das Versprechen halten kann, ist aber sehr fraglich.

Für die Minderbemittelten will der Bundesrat an die 20 Fr. pro Doppelzentner übersteigenden Kosten zwei Drittel bezahlen, wenn Kanton und Gemeinde ein Drittel beisteuern; der Bundesbeitrag soll mindestens 2 Fr. 67 betragen.

Als ganz unsinnig muss das Verbot des direkten Verkehrs zwischen Produzenten und Konsumenten bezeichnet werden, das in einzelnen Kantonen streng gehandhabt werden soll und eine Verteuerung der Kartoffeln bis zu 40 % bedeutet.

Brotversorgung. Die ganz ungenügende Brotversorgung macht sich in Arbeiterkreisen immer drückender fühlbar, um so mehr als auch bei der Zuteilung von Zusatzbrotarten immer rigoroser verfahren wird. Der Bundesrat, dem die Unhaltbarkeit der jetzigen Ration eindringlich vorgestellt worden ist, hat versprochen, sein möglichstes zu tun, um die Getreidezufuhr so zu steigern, dass die Rationen um die Hälfte erhöht werden können.

Der Bundesrat hat ferner beschlossen, den Beitrag an das Brot für die Minderbemittelten um 2 Rp. zu erhöhen, in der Meinung, dass Kantone und Gemeinden ihren Beitrag um 1 Rp. erhöhen. Damit soll für diese Kategorien ein weiterer Brotpreisaufschlag vermieden werden. Der erhöhte Beitrag ist infolge der Steigerung der Preise für Brennmaterial und Löhne erfolgt.

Milchversorgung. Auf 1. November tritt die eidgenössische Milchrationierung in Kraft. Sie bringt für viele Kantone einschneidende Änderungen. Die Milchration für Erwachsene und Jugendliche über 15 Jahren beträgt 0,5 Liter pro Tag, für Kinder von 5—15 Jahren und für Leute über 60 Jahren 0,75 Liter, für Kinder unter 5 Jahren 1 Liter pro Tag.

Es wird in Aussicht gestellt, dass diese Ration vielleicht im Laufe des Winters noch beträchtlich gekürzt werden muss, da die Aussichten für die Aufrechterhaltung der jetzigen Produktion schlecht seien. Bereits wird auch mit der Schliessung der Kondensmilchfabriken Ernst gemacht.

Nach einer Uebersicht des Milchamtes zeigt die letzte Viehzählung in bezug auf die Milchkühe das folgende Bild: